

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der Tisca Tischhauser AG.
- 1.2. Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen sind ausschliesslich unsere vorliegenden Bedingungen massgebend, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder die Anwendung der eigenen Allgemeinen Bedingungen verlangt. Durch die Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder der gelieferten Ware erklärt sich der Besteller mit unseren Bedingungen einverstanden. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
- 1.3. Der Vertrag ist mit der Annahme des Auftrages durch die Lieferfirma oder - wo Schriftlichkeit vorgesehen - mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lieferfirma abgeschlossen.

## 2. Umfang der Lieferung

- 2.1. Der Lieferungsumfang ist der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein der Lieferfirma zu entnehmen.
- 2.2. Korrekturen der Mengen durch die Lieferfirma bleiben im Falle gestörter Materialzufuhr, Einfuhrbeschränkungen, Kontingentierungen, Beschlagnahme und anderen behördlichen Massnahmen sowie im Falle höherer Gewalt ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3. Die Lieferung kann Massdifferenzen, die produktionstechnisch bedingt sind, enthalten. Diesbezüglich gilt folgendes:
  - Textile Bodenbeläge (Wand-zu-Wand) und Stoffe: Massdifferenzen in der Fabrikationsbreite bis  $\pm 3$  %, höchstens aber  $\pm 5$  cm zu tolerieren. Mehrlängen bis zu  $+5$  % sind vom Besteller gegen Verrechnung zu übernehmen.
  - „Abgepasste“ Teppiche (sog. „Rugs“, nicht vollflächig verlegte Teppiche): Massdifferenzen bis zu  $\pm 4$  % in der Länge und Breite sind vom Besteller zu tolerieren, wobei dem Besteller das bestellte Mass in Rechnung gestellt wird.

## 3. Preise

- 3.1. Es ist die Preisliste im Zeitpunkt der Annahme des Auftrages (Ziff. 1.3) massgebend.
- 3.2. Bei textilen Bodenbelägen (Wand-zu-Wand) und „abgepassten“ Teppichen verstehen sich die Preise netto, exklusive Mehrwertsteuer, franko Besteller, für Lieferungen an Besteller im Ausland gilt "frei CH-Grenze".
- 3.3. Bei Stoffen verstehen sich die Preise netto, exklusive Mehrwertsteuer. Die Lieferung wird dem Besteller am schweizerischen Produktionsort des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 cm pro Farbe. Für Zuschnitt wird 5% Preiszuschlag berechnet. Für Musterbügel wird der Stoffbedarf zum Coupon-Preis berechnet.

- 3.4. Für Kleinsendungen wird ein Transportkostenanteil gemäss den Bestimmungen der Preisliste erhoben.
- 3.5. Korrekturen des Preises bleiben im Falle von Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Änderungen der Währungslage, erhöhten oder neuen Abgaben ausdrücklich vorbehalten.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum kostenfrei und ohne Abzug auf das in der Faktura angegebene Konto der Lieferfirma zu überweisen. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von mindestens 7 % p.a. berechnet.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Lieferungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellung zu verlangen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Lieferfirma gegenüber dem Besteller im Eigentum der Lieferfirma. Der Besteller kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes weiterveräussern. Er tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Lieferfirma ab, auch insoweit, als die gelieferte Ware verarbeitet ist. Die Lieferfirma nimmt diese Abtretung an.
- 5.2. Die Lieferfirma ist berechtigt, auf eigene Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Besteller gegenüber der Lieferfirma, die seinerseits erforderlichen Vorkehren auf erstes Verlangen der Lieferfirma zu erfüllen.
- 5.3. Der Besteller darf über das Vorbehalts- und Sicherungseigentum der Lieferfirma nur im Wege ordnungsmässiger Verkäufe verfügen, und auch dies nur, solange die Lieferfirma nicht dessen Herausgabe fordert, wozu die Lieferfirma bei Zahlungsverzug des Bestellers jederzeit berechtigt ist. Soweit die Lieferfirma das Sicherungseigentum oder die Forderungsabtretungen in Anbetracht der wesentlich geringeren Forderungen gegenüber dem Besteller offensichtlich nicht benötigt, kann der Besteller jederzeit die Übertragung eines angemessenen Teiles der Sicherheiten verlangen.
- 5.4. Die Befugnis des Bestellers, über die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemässer Verkäufe zu verfügen, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch die Lieferfirma, mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
- 5.5. Die Lieferfirma wird die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, der Lieferfirma auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Adresse der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und der Lieferfirma alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen solange

selbst einzuziehen, wie ihm die Lieferfirma keine andere Weisung gibt. Der Besteller bevollmächtigt die Lieferfirma, sobald der Besteller mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Die Lieferfirma kann in diesem Fall verlangen, dass der Besteller in die Prüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch ihren Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers gestattet.

- 5.6. Der Eigentumsvorbehalt sowie die Abtretung bleiben auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Lieferfirma in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.7. Der Besteller ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, der Lieferfirma eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungskopien zu versenden.

## 6. Lieferfristen

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. mit dem Eingang der mündlichen Bestellung und deren schriftliche Annahme durch die Lieferfirma.
- 6.2. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen oder wird angemessen verlängert,  
 – bei gestörter Materialzufuhr und Lieferungsverzögerungen des Vorlieferanten;  
 – wenn ohne Verschulden der Lieferfirma Ereignisse irgendwelcher Art eintreten, die den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;  
 – wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus früheren Lieferungen in Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 6.3. Ist die Lieferfirma aus anderen Gründen mit der Lieferung im Rückstand, so hat sie Anspruch auf eine schadenersatzfreie Nachfrist von vier Wochen ab der Inverzugsetzung durch den Besteller mittels eingeschriebenen Brief.
- 6.4. Höhere Gewalt entbindet die Lieferfirma ohne weitere Ansprüche des Bestellers von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.
- 6.5. Bei Abrufaufträgen hat der Besteller die Ware innert der vereinbarten Frist abzunehmen. Der bei Ablauf der Frist allenfalls verbleibende Saldo wird dem Besteller unter gleichzeitiger Zurverfügungstellung der Ware fakturiert.

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung der Ware am vereinbarten Ort, bei Lieferungen ins Ausland an der CH-Grenze, auf den Besteller über. Wird die Ware bei der Lieferfirma abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Verlad (ab Rampe Lieferfirma) auf den Besteller über.

- 7.2. Bei Abrufaufträgen gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Ablauf der Abnahmefrist auf den Besteller über.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Die Lieferfirma garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden zufolge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhaltes oder Missachtung von Verlegevorschriften und unsachgemässe Eingriffe des Bestellers oder von Dritten.
- 8.2. Bei handelsüblichen oder geringen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, Struktur, Farbe, Breite des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins sind jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.3. Beanstandungen wegen Florverlagerung (Shading) bei Veloursprodukten (Teppiche und Stoffe) können nicht anerkannt werden.
- 8.4. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel **vor Verarbeitung der Ware**, spätestens jedoch innert 14 Tagen nach Erhalt, schriftlich mitzuteilen.
- 8.5. Spätere, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind umgehend schriftlich zu rügen.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist für Stoffe sowie „abgepasste“ Teppiche (sog. „Rugs“, nicht vollflächig verlegte Teppiche) beträgt 1 Jahr und für textile Bodenbeläge (Wand-zu-Wand) 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware und setzt voraus, dass das Produkt gemäss dem von der Lieferfirma angegebenen Eignungsbereich verlegt, eingesetzt, benützt sowie gepflegt und gereinigt wird. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die von Dritten (z.B. dem Verleger oder Reiniger) zu verantworten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 8.7. Für Mängel, die unter vorstehende Garantiebestimmungen fallen, leistet die Lieferfirma nach eigenem Gutdünken entweder kostenlose Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Teile. Ohne vorherige Zustimmung der Lieferfirma darf die Ware nicht zurückgesandt werden.
- 8.8. Bei textilen Bodenbeläge (Wand-zu-Wand) und „abgepassten“ Teppichen (sog. „Rugs“, nicht vollflächig verlegte Teppiche) sowie Stoffen hat der Besteller der Lieferfirma die Möglichkeit einzuräumen, die Ware an Ort und Stelle zu besichtigen und allenfalls auszubessern. Sofern ein Anspruch des Bestellers gegenüber der Lieferfirma auf vollständigen Ersatz der beschädigten Ware rechtlich einwandfrei ausgewiesen ist, übernimmt die Lieferfirma auch die Kosten der Neulieferung (bei Stoffen sowie „abgepassten“ Teppiche) bzw. der Neulieferung und Neuverlegung (bei textilen Bodenbelägen Wand-zu-Wand). Der Besteller ist indes verpflichtet, sich an den Kosten der Ersatzlieferung und -verlegung pro Jahr des Gebrauchs (gemessen als Zeitspanne zwischen Lieferung und Neulieferung) mit 20 % des ursprünglich bezahlten Verkaufspreises der Ware (sowie zusätzlich der Verlegekosten bei textilen Bodenbelägen Wand-zu-Wand) zu beteiligen. Die Kosten sämtlicher Massnahmen, die für die Feststellung eines Garantieanspruches erforderlich sind, trägt die Lieferfirma, sofern sich der Anspruch als begründet erweist. Der Be-

steller trägt die Kosten, falls sich der Garantieanspruch als unberechtigt herausstellt.

- 8.9. Bei Stoffen richtet sich die Gewährleistung, sofern die vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. Die Rücksendung von Stoffen darf allerdings nur mit Zustimmung der Lieferfirma vorgenommen werden und erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Lieferfirma ist berechtigt, folgende Abschläge für Verschnitt zu berechnen:
- unter 3 lfm : keine Rücknahme
  - 3-10 lfm: 20% des Rechnungsbetrages
  - über 10 lfm: 10% des Rechnungsbetrages
- 8.10. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (auch solcher aus entgangenem Gewinn), werden ausdrücklich wegbedungen.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Für die Regelung von Ansprüchen aus Produkthaftung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Produkthaftpflicht.
- 9.2. Der Besteller wird gegenüber seinem Abnehmer Ansprüche aus Produkthaftung und weitere vertragliche und ausservertragliche Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und mit Gültigkeit auch für die Lieferfirma ausschliessen.
- 9.3. Der Besteller hat die Lieferfirma über sämtliche konkreten Ansprüche, die ein Endabnehmer mit der Produkthaftung begründet oder die damit begründet werden könnten, unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Besteller ist es untersagt, ohne vorgängige Absprache mit der Lieferfirma eine Haftung aus Produkthaftpflicht anzuerkennen.

## 10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Muster und Zeichnungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt.
- 10.2. Alle Nutzungsrechte, die bei der Lieferfirma bestehen oder bei ihr während der Auftragsausführung entstehen, insbesondere an Skizzen, Plänen, Mustern, Designs und Ähnlichem, verbleiben ausschliesslich und vollumfänglich bei der Lieferfirma. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 10.3. Bei Fertigung nach Bestellerangaben ist der Besteller vollumfänglich dafür verantwortlich, dass keine Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Ihn trifft die alleinige Haftung. Der Besteller stellt die Lieferfirma von allen Ansprüchen Dritter aus allfälligen Rechtsverletzungen frei.

## 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden von der Lieferfirma in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt. Bei Auslegungstreitigkeiten betreffend die einzelnen Bestimmungen ist die deutschsprachige Version allein massgebend.

- 11.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

- 11.3. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist CH-9055 Bühler.

## 12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen sind ab diesem Datum aufgehoben.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können jederzeit einseitig und ohne Rücksprache mit dem Besteller durch die Lieferfirma abgeändert werden.